

- 1 **A2: Antragsteller*innen:** Jusos Würzburg Stadt
2 **Adressat*innen:** Landeskongress Jusos Bayern, Juso-Bundeskongress, SPD-Landesparteitag,
3 SPD-Bundesparteitag, SPD-Bezirksparteitag
4

5 **Diskriminierungsschutz im Bildungsbereich ernst nehmen!**

- 6
7 Wir fordern:
8 Die Umsetzung eines effektiven Diskriminierungsschutzes im Bildungsbereich durch:
9 1. Eine Änderung der Landesschulgesetze und innerhalb dieser eine Verankerung des
10 Diskriminierungsschutzes
11 2. Einführung von umfangreichen Landesantidiskriminierungsgesetzen
12 3. Einrichtung von unabhängigen Informations- und Beschwerdestellen und ihre
13 Einbindung in Landesstrukturen
14 4. Einrichtung von Antidiskriminierungsbeauftragten für Schulen/Kitas in der
15 Bildungsverwaltung
16 5. Mehr finanzielle Ressourcen für (Antidiskriminierungs-)Beratungsstellen
17 6. Verpflichtende diskriminierungskritische Inhalte in der Lehrer*innen-Ausbildung und -
18 Fort/Weiterbildung
19 7. Unterstützung von Schulen durch Schulentwicklungsprogramme, externe
20 Berater*innen, Schulungen, usw. zu diskriminierungskritischen Schulen
21 8. Entwicklung und Verbreitung von diskriminierungskritischen Lern- und
22 Schulmaterialien
23 9. Verankerung von Empowerment- und Sensibilisierungsangeboten für Schüler*innen

24
25 Niemand darf aufgrund von Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder
26 Geschlechteridentität, Hautfarbe, Lebensalter, sexueller Identität, sozio-ökonomischen
27 Status, etc. diskriminiert werden. Diskriminierungsverbote lassen sich in verschiedenen
28 gesetzlichen Regelungen vorfinden. Auf EU-Ebene schützt die Antirassismusrichtlinie auch
29 vor Diskriminierung im Bildungsbereich. Deutschland hat hierzu entsprechende Vorgaben
30 zur Umsetzung bekommen. Jedoch findet sich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
31 (AGG) dazu keine Regelung, da hier die Bundesländer zuständig sind. Bundesweit hat noch
32 kein einziges Bundesland diese gesetzlichen Verpflichtungen umgesetzt. Eine rechtliche
33 Ausgangslage für die konkrete Umsetzung zum Diskriminierungsschutz muss die Änderung
34 der Landesschulgesetze und zum anderen die Verabschiedung umfassender
35 Landesantidiskriminierungsgesetze (LADG) bilden.

36 Bildungsverwaltungen für Schulen und Kitas sind bundesweit aufgrund nationaler und
37 internationaler gesetzlicher Grundlagen verpflichtet, diskriminierungsfreie Bildung
38 umzusetzen. Erfahrungen zeigen aber, dass derzeit bestehende rechtliche Regelungen
39 unzureichend und wirkungslos sind. Menschen, die in Schulen und Kitas von Diskriminierung
40 betroffen sind, sind oft ratlos, an wen sie sich wenden sollen, in welchem Umfang sie
41 diskriminiert worden sind und was sie dagegen machen können. Die Beratung solcher Fälle
42 übernehmen meistens nichtstaatliche Beratungsstellen und Vereine, die jedoch nur einen
43 eingeschränkten Handlungsspielraum haben, da z.B. Schulen und Kitas nicht verpflichtet
44 sind, auf Beschwerdebriefe einzugehen.

45 In den Landesschulgesetzen gibt es keine klare Definition von Diskriminierung, damit fehlt
46 auch eine Grundlage für praktisches Handeln und ein formales Beschwerdeverfahren.
47 Daneben fehlen auch Angaben zur Zuständigkeit, Verfahren, Beweisregelungen und
48 Sanktionsmöglichkeiten.

49 Der Mangel an nötigen Strukturen, lückenhaftes Wissen, schlechte
50 Qualifizierung und zu geringes Bewusstsein zum Vorliegen einer Diskriminierung führt in
51 Institutionen und bei Akteur*innen zu Handlungsunsicherheit und macht die Umsetzung von
52 Diskriminierungsschutz unmöglich. Das ist gerade für Kinder, die in der Kita- und Schulzeit in
53 ihrer Identitätsentwicklung stecken, fatal.